

Studien- und Prüfungsordnung (SPO)
für den Studiengang B.Sc. Angewandte Therapiewissenschaften
der HSD Hochschule Döpfer
University of applied sciences



Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Hochschulzukunftsgesetz (HZGNRW) vom 16. September 2014 (GV, NRW, Ausgabe 2014 Nr. 27 vom 29.09.2014, Seite 543 ff.) hat der Hochschulsenat der HSD Hochschule Döpfer am ... die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge	3
§ 2	Regelstudienzeit, ECTS.....	3
§ 3	Studienvoraussetzungen.....	3
§ 4	Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen	4
§ 5	Modularisierung, Modulprüfung	4
§ 6	Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis	4
§ 7	Zweck der Prüfungen	4
§ 8	Prüfungsausschuss.....	5
§ 9	Anrechnung von Prüfungsleistungen.....	5
§ 10	Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	5
§ 11	Punktekonto	5
§ 12	Anmeldung zu Prüfungen	5
§ 13	Umfang der Bachelorprüfung	5
§ 14	Abschlussarbeit.....	5
§ 15	Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung.....	6
§ 16	Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung.....	6
§ 17	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	6
§ 18	Inkrafttreten	6
Anlage 1	Studienplan	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text lediglich die maskuline Form verwendet. Gemeint und angesprochen sind sowohl Frauen als auch Männer.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium an der HSD Hochschule Döpfer im Bachelorstudiengang B.Sc. Angewandte Therapiewissenschaften aufnehmen.
- (2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der HSD Hochschule Döpfer in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" („B.Sc.“) verliehen.
- (4) Beim Wechsel von einer anderen Hochschule an die HSD Hochschule Döpfer entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Verwandtheit des Studienganges aufgrund der Prüfungs- und Studienordnung der betreffenden Hochschule.

§ 2 Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Der Umfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 165 Kreditpunkte (Credits). Hinzu kommen 10 Credits für die Erstellung der Bachelorarbeit und 5 Credits für das Bachelorkolloquium. Der Umfang der abzuleistenden Module und zu erbringenden Prüfungsleistungen gemäß Anlage 1 im Bachelorstudiengang B.Sc. Angewandte Therapiewissenschaften beträgt mindestens 90 Credits. Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt damit insgesamt 9 Semester (davon 6 Semester ausbildungsbegleitend zzgl. 3 Semester im Teilzeitstudium nach Abschluss der Ausbildung) bzw. 8 Semester (davon 6 Semester ausbildungsbegleitend zzgl. 2 Semester im Vollzeitstudium nach Abschluss der Ausbildung).
- (2) Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen errechnet sich aufgrund der Anzahl der in Credits gemessenen Lehrveranstaltungsstunden und deren Akkumulation gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). Der Erwerb von Credits setzt eine erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen voraus. Sie können nicht für eine bloße Teilnahme an Lehrveranstaltungen vergeben werden, sondern ihre Vergabe setzt den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Modulprüfung voraus. Credits sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung des Studierenden. Ein Kreditpunkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 Stunden. In den Semestern 1 - 6 (ausbildungsbegleitend) werden pro Semester in der Regel 5 Credits vergeben, in den Semestern 7 - 9 im Teilzeitstudium werden jeweils 20 Credits bzw. im Vollzeitstudium (Semester 7 – 8) jeweils 30 Credits vergeben.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Für den Bachelorstudiengang B.Sc. Angewandte Therapiewissenschaften müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Fachhochschule gemäß 49 HG des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sein.
- (2) Der Bachelorstudiengang setzt die Aufnahme einer Berufsausbildung zum Physiotherapeut bzw. Ergotherapeut bzw. Logopäde oder den Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung als Physiotherapeut bzw. Ergotherapeut bzw. Logopäde voraus. Die Berufsausbildung muss spätestens vor Beginn der Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen sein.
- (3) Alle Studienbewerber haben sich vor Aufnahme des Studiums dem Studiengangsleiter in einem persönlichen Gespräch vorzustellen. Dieser entscheidet über deren Aufnahme vorbehaltlich des Bestehens einer Äquivalenzprüfung.
- (4) Äquivalenzprüfung
Die zweistufige Äquivalenzprüfung findet nach dem erfolgreichen Ablegen des Staatsexamens statt und besteht aus einem schriftlichen sowie einem mündlichen Teil. Überprüft werden folgende Kompetenzen:
 - a) schriftlich:
 - Rechtliche und sozialwissenschaftliche Grundlagen
 - Medizinische anatomische Grundlagen
 - Medizinische pathologische Grundlagen
 - Medizinische physiologische Grundlagen
 - b) mündlich/praktisch:
 - Physiotherapeutische bzw. ergotherapeutische bzw. logopädische Berufskompetenzen
 - Praktische Berufskompetenzen

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

- (1) §7 ASPO der HSD Hochschule Döpfer gilt entsprechend.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in einem anderen Hochschulstudiengang werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig in Inhalt, Umfang und Lernzielanforderungen sind.
- (3) Anrechnung außerhochschulischer Leistungen
Anrechnungsmodalitäten für Studierende mit einer Ausbildung in einem Therapieberuf
Anerkannter Personenkreis: Studierende mit abgeschlossener dreijähriger Ausbildung als staatl. gepr. Physiotherapeut bzw. Ergotherapeut bzw. Logopäde.
Pauschal anerkannt werden für den o.g. Personenkreis nach erfolgreicher Äquivalenzprüfung folgende Module:
 - Rechtliche und sozialwissenschaftliche Grundlagen
 - Medizinische anatomische GL 1
 - Medizinische anatomische GL 2
 - Medizinische pathologische GL 1
 - Medizinische pathologische GL 2
 - Medizinische physiologische GL
 - Physiotherapeutische / ergotherapeutische / logopädische Berufskompetenzen
 - Praktische Berufskompetenzenim Gesamtumfang von 90 ECTS.
Auf Antrag an den Prüfungsausschuss bestehen weitere Anerkennungsmöglichkeiten.
- (4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft auf schriftlichen Antrag hin der Prüfungsausschuss. Die Stellungnahme eines zuständigen Professors ist einzuholen.

§ 5 Modularisierung, Modulprüfung

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, Projektarbeit, Hausaufgaben, Hausarbeit und Ähnliches) zusammensetzen. Ein Modul ist so konzipiert, dass es im Regelfall innerhalb eines Semesters absolviert werden kann. Es kann sich auch über ein Studienjahr erstrecken, wenn dies aus inhaltlichen Gründen erforderlich ist. Inhaltliche und organisatorische Fragen zu Modulen werden vom Fachbereich geregelt. Prüfungsrechtliche Festlegungen sind mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen.
- (2) Ein Modul wird in der Regel mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abgeschlossen. Näheres, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise sowie deren jeweilige Gewichtung bei der Ermittlung der Modulnote werden von den Prüfenden im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und sind spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn in einem Modulhandbuch in geeigneter Weise den Studierenden bekannt zu geben.
- (3) Eine Prüfungsleistung wird benotet.
- (4) Eine Modulprüfung ist studienbegleitend, wenn sie im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten wird.
- (5) Im Modulhandbuch sind hochschuleinheitlich für jedes Modul die gemäß den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz erforderlichen Beschreibungen festzuhalten.

§ 6 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

Die Prüfungen sind so rechtzeitig abzulegen, dass der Studierende bis zum Ende des neunten Semesters einen Bonuspunktekontostand von mindestens 180 Credits erworben hat. Ein Studierender soll zielgerichtet studieren und die jeweiligen Modulprüfungen seines Fachsemesters ablegen.

§ 7 Zweck der Prüfungen

Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums der Angewandten Therapiewissenschaften. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Studierende die wissenschaftlichen Grundlagen des Fachgebiets beherrscht, Methodenkompetenz sowie berufsfeldbezogene erste Qualifikationen erworben hat und auf einen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 8 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß §5 ASPO ist der Prüfungsausschuss der HSD Hochschule Döpfer.

§ 9 Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden in der Regel angerechnet, außer sie sind nicht gleichwertig. Über die Anrechnung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudienganges B.Sc. Angewandte Therapiewissenschaften an der HSD Hochschule Döpfer im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Ein Antrag auf Anerkennung sämtlicher Prüfungsleistungen aus früheren Studien kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Studienjahres an der HSD Hochschule Döpfer beim Prüfungsausschuss gestellt werden.

§ 10 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt.

Als Prüfungsarten sind die unter §9 ASPO der HSD Hochschule Döpfer festgelegten Prüfungen möglich. Änderungen sind im aktuellen Modulhandbuch bekannt zu geben.

§ 11 Punktekonto

- (1) Jedem Prüfungsfach werden die in Anlage 1 jeweils aufgeführten Credits zugeordnet. Die Credits sind erbracht, wenn die entsprechende Modulprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Für jeden im Bachelorstudiengang B.Sc. Angewandte Therapiewissenschaften immatrikulierten Studierenden werden für die erbrachten Leistungen Punktekonto bei den Akten des zuständigen Prüfungsausschusses eingerichtet. Das Führen der Akten in elektronischer Form ist zulässig.
- (3) Das Punktekonto enthält die Summe aller im Rahmen des Bachelorstudienganges B.Sc. Angewandten Therapiewissenschaften erbrachten Credits.

§ 12 Zulassung zu Prüfungen

- (1) Mit der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang B.Sc. Angewandte Therapiewissenschaften gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen gemäß §8 ASPO als angemeldet.
- (2) Der Studierende kann schriftlich bis 2 Wochen vor Prüfungsbeginn von den Prüfungen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die erbrachten Studienleistungen können jedoch nicht zur Zulassung einer später stattfindenden Prüfung übernommen werden.
- (3) Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer
 - (1) zur Prüfung angemeldet und nicht zurückgetreten ist
 - (2) alle Studienleistungen des entsprechenden Moduls im, zur Prüfung zugehörigen Semester erfolgreich erbracht hat

II. Bachelorprüfung

§ 13 Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorarbeit umfasst:
 1. die Modulprüfungen gemäß Anlage 1,
 2. die Abschlussarbeit gemäß § 17 ASPO.
- (2) Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet.
- (3) Die Studierbarkeit des angebotenen Schwerpunkts oder der Studienrichtung muss gewährleistet sein. Spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn ist das Modulhandbuch in geeigneter Weise den Studierenden bekannt zu geben.

§ 14 Abschlussarbeit

Jeder Studierende hat im Rahmen der Bachelorprüfung eine Bachelorarbeit anzufertigen.

Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

Es muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache vorangestellt sein.

Für die bestandene Abschlussarbeit inkl. Kolloquium werden insgesamt 15 Credits vergeben (10 Credits für die Bachelorarbeit, 5 Credits für das Kolloquium).

Näheres über Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussarbeit regelt §17 ASPO.

§ 15 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Bachelorprüfung gemäß Anlage 1 aufgeführten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind, die Abschlussarbeit bestanden und damit ein Bonuspunktekontostand von mindestens 180 Credits erreicht ist.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß Anlage 1 und der Bachelorarbeit errechnet. Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 19 ASPO ausgedrückt.

§ 16 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. ein Modul wegen Fristüberschreitung endgültig nicht bestanden worden ist,
2. die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden worden ist.

§ 17 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, so ist ein Zeugnis auszustellen, das die Note und das Thema der Abschlussarbeit und die Gesamtnote enthält.
- (2) Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (B.Sc.) beurkundet wird. Die Bachelorurkunde wird vom Präsidenten der HSD Hochschule Döpler unterzeichnet, das Zeugnis vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (3) Außerdem wird ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In diesem werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Hochschulsenat in Kraft.

Köln, den
Prof. Dr. Manfred Eglmeier
Präsident (Vorsitzender des Hochschulsenats)